

VERORDNUNG (EG) Nr. 3499/93 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2837/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Olivenanbaus in den herkömmlichen ErzeugungsgebietenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates
vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren
Inseln des Ägäischen Meeres⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel
11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gewährung der Beihilfe für die Aufrechterhaltung
der Olivenbaumpflanzungen auf den kleineren Inseln des
Ägäischen Meeres sowie die diesbezüglichen Kontrollen
und Strafen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr.
2837/93 der Kommission⁽²⁾ geregelt.Die Einhaltung der für die Gewährung der genannten
Beihilfe festgelegten Bedingungen ist 1993 in einem
begrenzten Zeitraum, spätestens jedoch bis zum 31.
Dezember 1993, zu überprüfen.Angesichts der Abgeschiedenheit der Inseln des Ägäi-
schen Meeres und der Schwierigkeiten, welche die
Einführung dieser neuen Beihilferegulung aufwirft, solltedie Zahlungsfrist um die für die Durchführung der
notwendigen Kontrollmaßnahmen erforderliche Zeit
verlängert werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 2837/93 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 2 Absatz 1 zweiter Unterabsatz wird der „31.
Dezember 1993“ durch den „31. Januar 1994“ ersetzt.
2. In Artikel 5 letzter Absatz wird der „28. Februar 1994“
durch den „31. März 1994“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 27. 7. 1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 260 vom 19. 10. 1993, S. 5.